

**Satzung
der Stadt Mölln
über die außerschulische Benutzung städtischer Schulräume**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 3. Mai 2001 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Schulräume dienen den von der Stadt Mölln unterhaltenen allgemeinbildenden Schulen für den Unterricht und schulische Veranstaltungen. Soweit der Schulbetrieb es zulässt, können auch andere schulische und kulturelle Veranstaltungen durchgeführt werden.
2. In städtischen Schulräumen und in der Turnhalle der Grundschule Tanneck und der Sporthalle des Gymnasiums sind politische Veranstaltungen, insbesondere Veranstaltungen politischer Parteien nicht gestattet.
3. Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken werden Schulräume grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt.

**§ 2
Genehmigung**

1. Die Mitbenutzung von Schulräumen ist bei der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister der Stadt Mölln schriftlich zu beantragen, der nach Anhörung der/des Schulleiterin/Schulleiters entscheidet.
In dringenden Fällen und bei jährlich sich wiederholenden Nutzungen ist hierzu der/die von dem/der Bürgermeister/in beauftragte Mitarbeiter/in befugt.
2. Ein Anspruch auf Überlassung von Schulräumen besteht nicht.

**§ 3
Widerrufsvorbehalt**

1. Die Stadt Mölln behält sich jederzeit den Widerruf der erteilten Genehmigung vor.
2. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 4 Benutzungszeiten

1. Die Schulräume werden grundsätzlich montags bis freitags längstens bis 22.00 Uhr überlassen. An Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen werden Schulräume nur in Ausnahmefällen überlassen.
2. Während der Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten kann die Benutzung untersagt werden.
Dasselbe gilt für die Schulferien, wenn betriebliche und personelle Verhältnisse es erfordern.
3. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt sind.
4. Jede ausfallende Veranstaltung ist dem Amt für Jugend, Sport, Schule und Kultur der Stadt Mölln spätestens innerhalb einer Woche mitzuteilen. Erhält die Stadt Mölln über eine ausfallende Veranstaltung oder über die endgültige Beendigung einer laufenden Benutzung keine Nachricht, so ist für die gesamte Zeit, in der die Schulräume zur Verfügung gestellt wurden, die volle Benutzungsgebühr zu entrichten. Jede beabsichtigte Änderung der Benutzungszeit und Änderung in der Anschrift der/des Veranstalterin/Veranstalters ist dem Amt für Jugend, Sport, Schule und Kultur der Stadt Mölln mitzuteilen.
Änderungen bei den Benutzungszeiten bedürfen der Zustimmung des Amtes für Jugend, Sport, Schule und Kultur.

§ 5 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung von Schulräumen durch Dritte werden folgende Gebühren erhoben:

1.1. Pro Unterrichtsraum je angefangene Stunde	20,-- DM	10 €
1.2 Für einen Sonderunterrichtsraum (z.B. Lehrküche, Chemie-, Physikraum usw.) je angefangene Stunde	40,-- DM	20 €
1.2. Aulen und ähnliche Großräume pro angefangene Stunde	40,-- DM	20€
2. Für reine Jugendveranstaltungen werden 50% der vorstehenden Gebühren erhoben.
3. Die Nutzung von Schulräumen durch die Volkshochschule ist kostenlos.
4. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Gebühren enthalten.
5. Die Benutzung der Außenanlagen ist gebührenfrei.

6. Werden Schulräume auf längere Zeit überlassen, so kann eine Pauschalgebühr festgesetzt werden, die sich aus den Sätzen nach Ziff. 1.1. bis 1.3 unter Berücksichtigung des voraussichtlichen zeitlichen Umfanges berechnet.
7. In den Gebühren sind die üblicherweise entstehenden Kosten für Beleuchtung, Wasser, Wartung und Reinigung an Schultagen enthalten. Dies gilt auch für die Heizungskosten, soweit nicht besondere Beheizung erforderlich wird. Zusätzlich entstehende Kosten werden in Höhe der der Stadt entstehenden Selbstkosten erhoben.
8. Gebührenschuldner ist der Antragsteller, mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
9. Mit Erteilung der Benutzungserlaubnis entsteht die Gebührenschuld.
10. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Benutzungserlaubnis fällig.

§ 6

Umfang der Benutzung und sonstige Benutzungsregelungen

1. Die überlassenen Räume dürfen nur für die genehmigte Zeit und nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
2. Die zu den Schulräumen gehörenden Einrichtungsgegenstände gelten als mit überlassen.
Die Benutzung von Lehrmitteln, Klavieren, Flügeln usw. bedarf einer besonderen Genehmigung durch die Schulleitung.
3. Änderungen an den Räumen und dem Inventar dürfen nur mit Zustimmung der Schulleiterin/des Schulleiters oder einer/eines von ihr/ihm Beauftragten vorgenommen werden. Sie sind nach Ende der Veranstaltung wieder zu beseitigen.
4. Die Ausschmückung von Räumen bedarf der Zustimmung der Schulleitung.
Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Raumschmuck vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen.
5. Schilder, Tafeln, Plakate und Bekanntmachungen auf dem gesamten Schulgelände dürfen nur mit Genehmigung des Amtes für Jugend, Sport, Schule und Kultur angebracht werden
6. Die Gebäude und Anlagen sind einschließlich ihrer Einrichtungen und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln.
7. Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

8. Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke ist in den Schulgebäuden untersagt, soweit nicht für einzelne Räume durch die Schulleitung eine besondere Erlaubnis erteilt worden ist.
9. Geltende Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.

§ 7 Leitung und Aufsicht

1. Jede Veranstaltung darf nur in Anwesenheit einer/eines verantwortlichen Leiterin/Leiters stattfinden, die/der das Gebäude als erste/r zu betreten und als letzte/r zu verlassen hat.
2. Der/die Leiter/in der Veranstaltung ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung bei der/dem Hausmeister/in über den Zustand der genutzten Räume und Außenanlagen zu überzeugen, um Mängel entsprechend beachten zu können. Festgestellte Schäden und Mängel sind von dem/der Leiter/in zur Vermeidung von Unfällen sofort dem/der Hausmeister/in anzuzeigen. Geschieht dieses nicht, so gelten die übernommenen Räume einschließlich des Inventars und die Außenflächen als ordnungsgemäß übergeben.
3. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der/die Leiter/in sich davon zu überzeugen, dass ordnungsgemäß aufgeräumt ist und Schäden nicht entstanden sind.
Die überlassenen Schlüssel sind zurückzugeben.

§ 8 Meldepflichtige Veranstaltungen

1. Das Überlassen von Schulräumen für außerschulische Veranstaltungen schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.
2. Bei öffentlichen Versammlungen ist das Versammlungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 9 Hausrecht

1. Benutzer/innen haben die besonderen Hausordnungen der Schulen zu beachten.
2. Das Hausrecht übt der/die jeweilige Schulleiter/in der betroffenen Schule oder ihre/sein Beauftragte/r und Vertreter des Amtes für Jugend, Sport, Schule u. Kultur aus.
3. Vertretern der Stadt, dem/der Schulleiter/in oder ihrer/seinem Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten.

Den Anordnungen dieser Bevollmächtigten ist zu folgen. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Bestimmungen, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen und bei mehrfachem ungehörigen Verhalten der Teilnehmer die Mitbenutzung der Schulräume, unter dem Vorbehalt der endgültigen Entscheidung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, zu untersagen.

§ 10 Haftung

1. Der/die Antragsteller/in stellt die Stadt Mölln von möglichen Haftpflichtschäden ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Schulräume und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
Die Freistellung umfasst die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, soweit erforderlich auch die Einhaltung und Durchführung prozessualer Maßnahmen.
2. Der/die Antragsteller/in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Mölln und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Mölln und ihre Bediensteten und Beauftragten.
Die Benutzer haben für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Der/die Antragsteller/in haftet für alle Schäden, die der Stadt Mölln am und im Gebäude, an den überlassenen Einrichtungsgegenständen und den Zugangswegen durch die Benutzung der Schulräume entstehen; auch wenn kein Verschulden vorliegt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung und Materialfehler zurückzuführen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch der Einrichtung und der Geräte entstanden sind.
4. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Der/die Schuldner/in kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wieder herzustellen bzw. herstellen zu lassen.
5. Jeder Schadenfall ist dem Amt für Jugend, Sport, Schule und Kultur über die jeweilige Schulleitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Gegenstände der Veranstalter

1. Gegenstände dürfen von dem/der Veranstalter/in nur im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Amt für Jugend, Sport, Schule und Kultur in die Schulgebäude gebracht und dort verwahrt werden.
Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden.

Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände, die von dem/der Veranstalter/in mitgebracht sind, ist diese/r auch dann alleine verantwortlich, wenn der Einbringung zugestimmt wurde.

§ 12 Ausnahmen

1. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird ermächtigt, Ausnahmen von dieser Satzung zuzulassen. Ausgenommen hiervon ist § 1.
2. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ist die Satzung der Stadt Mölln über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 13 Datenverarbeitung

1. Die Stadt Mölln ist berechtigt, für die Bestandserfassung und zur Berechnung und Veranlagung von Entgelten nach dieser Satzung, personenbezogene Daten und Angaben zu nutzen und zu verarbeiten.
2. Die Stadt Mölln kann personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei und örtliche Ordnungsbehörde) weiterleiten.
3. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz –LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mölln über die außerschulische Benutzung städtischer Schulräume vom 27. Oktober 1980 außer Kraft.
3. Die Benutzungsgebühren in DM gelten bis zum 31.12.2001.
Ab 1.1.2002 gelten die genannten Benutzungsgebühren in EURO.

Mölln, den 4. Mai 2001
Stadt Mölln
Der Bürgermeister

gez. Engelmann (L.S.)
Engelmann

